



REGIERUNGSRAT

18. Mai 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

16.99

Aargauische Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatskanzlei sind am 11. und 13. Juni 2012 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" mit insgesamt 3'302 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Initiativbegehren auf Erlass eines

Gesetzes betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHG) vom 24. Juni 2004

1. Zweck

§ 1 ¹ Die Arbeitslosenhilfe fördert die Integration von Personen, die ohne Arbeit, jedoch voll- oder teilleistungsfähig sowie aus- oder weiterbildungsfähig sind.

² Sie fördert den Verbleib von Personen, die stark von Arbeitslosigkeit bedroht sind, im Arbeitsmarkt.

2. Anspruch

§ 2 ¹ Die Leistungen der Arbeitslosenhilfe erfolgen ergänzend zu den Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe.

§ 3 ¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

3. Leistungen

§ 4 ¹ Die Arbeitslosenhilfe schafft und finanziert

- a) Massnahmenplätze, die einen Beratungsanteil und einen Aus- oder Weiterbildungsanteil umfassen,
- b) Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen,
- c) Präventivmassnahmen, die den Verbleib von stark durch Arbeitslosigkeit bedrohten Personen im Arbeitsmarkt ermöglichen.

² Sie leistet Beiträge an Umschulungen sowie Aus- und Weiterbildungen, welche die Chance der Reintegration in den Arbeitsmarkt erhöhen.

§ 5 ¹ Die Arbeitslosenhilfe übernimmt Projektkosten für den Aufbau von

- a) Massnahmenplätzen,
- b) Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen,
- c) Präventivmassnahmen.

§ 6 ¹ Die Arbeitslosenhilfe richtet bis zum Ende der Rahmenfrist im Sinne von Art. 9 AVIG, jedoch während längstens eines Jahres, Taggelder an Arbeitslose aus, die ihren Anspruch auf Entschädigung aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben. Die Taggelder entsprechen dem Minimaltaggeld der Arbeitslosenversicherung.

4. Organisation

§ 7 ¹ Die kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG ist zuständig für den Vollzug des ALHG.

² Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Amtsstelle.

§ 8 ¹ Der Regierungsrat kann Aufgaben der ALHG-Vollzugsorgane an private und öffentliche Träger übertragen.

5. Finanzierung

§ 9 ¹ Die Kosten werden vom Kanton getragen.

6. Schlussbestimmungen

§ 10 ¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes durch Verordnung.

§ 11 ¹ Nach Annahme der Gesetzesinitiative durch das Volk wird das Gesetz innert eines Jahres durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Es ist in der Gesetzessammlung zu publizieren."

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" entspricht den Formvorschriften und ist in formeller Hinsicht gültig zustande gekommen. Das Initiativbegehren ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie (§ 57 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992).

Die Initiative bezweckt den Erlass eines neuen Gesetzes betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHG) vom 24. Juni 2004. Damit sollen für Arbeitslose Massnahmenplätze, für teilleistungsfähige Personen Arbeitsplätze und für Personen, die stark von Arbeitslosigkeit bedroht sind, Präventivmassnahmen geschaffen und finanziert werden. Die Arbeitslosenhilfe soll die Projektkosten für den Aufbau von Massnahme- und Arbeitsplätzen sowie Präventivmassnahmen übernehmen. Die Arbeitslosenhilfe soll zudem bis zum Ende der Rahmenfrist nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetzes, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0), jedoch während längstens eines Jahrs, Taggelder an Arbeitslose ausrichten, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben. Diese Taggelder sollen dem Minimaltaggeld der Arbeitslosenversicherung entsprechen. Die Kosten dafür soll der Kanton tragen.

Als Begründung des Volksinitiativbegehrens wird von den Initiantinnen und Initianten Folgendes vorgebracht:

- Im Verlauf der Finanzkrise habe die Langzeit- und Sockelarbeitslosigkeit in der Schweiz massiv zugenommen. Im Aargau würden durchschnittlich etwa 200 Personen pro Monat ausgesteuert. Eine Arbeitslosenhilfe würde diesem Trend entgegen wirken, indem Ausgesteuerten der finanzielle Boden sowie die Qualifikationen geboten würden, um sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und indem der Verbleib von Geringqualifizierten, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, im Arbeitsmarkt durch Weiterbildung oder Umschulung gesichert würde.
- Das neue Gesetz würde insbesondere zugunsten von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern und älteren Arbeitnehmenden wirken. Von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit seien vor allem Jugendliche betroffen, und Personen über 50 bildeten einen Grossteil der Ausgesteuerten. Die Arbeitslosenhilfe würde die notwendigen Massnahmen bieten, um Jugendliche in den Arbeitsmarkt zu integrieren und älteren Ausgesteuerten über 50 eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- Wenn der heutigen Situation und den trüben Zukunftsaussichten keine konkreten Massnahmen entgegengestellt würden, dann müssten die zunehmenden Kosten der Lang- und Sockelarbeitslosigkeit von der Sozialhilfe und somit von den Gemeinden getragen werden. Zudem würde die Arbeitslosigkeit ohne konkrete Massnahmen weiterhin steigen und die gesamte Wirtschaft und somit auch die gesamte Bevölkerung belasten.

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag mit folgender Begründung abzulehnen:

Der Zweck des vorgeschlagenen neuen ALHG ist die Förderung der Integration von Personen, die ohne Arbeit, jedoch voll- oder teilleistungsfähig sowie aus- oder weiterbildungsfähig sind. Dies ist im Grundsatz ebenso unbestritten wie die Förderung des Verbleibs von Personen im Arbeitsmarkt, die stark von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Der Leistungskatalog, wie er im ALHG definiert ist, zielt denn auch in eine bestehende Lücke des geltenden sozialen Sicherheitsnetzes. Insbesondere für Personen, welche heute unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, also jene, welche sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, oder für solche, bei denen die Rahmenfrist gemäss AVIG ab-

gelaufen ist und die noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, besteht nach geltendem Recht grundsätzlich keine Unterstützungsmöglichkeit.

Das Angebot eines breit aufgestellten Aus- und Weiterbildungs- beziehungsweise Umschulungsangebots sowie die Schaffung von Massnahmen- und Arbeitsplätzen für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, wie es die Initiantinnen und Initianten mit dem ALHG vorschlagen, würde in der Umsetzung eine grosse Herausforderung darstellen. Die Erfahrungen im Rahmen der bereits heute erbrachten arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zeigen beispielsweise, dass eine der Herausforderungen darin liegt, geeignete Einsatzplätze zu schaffen, welche im ersten Arbeitsmarkt nicht zu Verzerrungen führen. Zudem erweist es sich in der Praxis als eine sehr komplexe und aufwendige Aufgabe, niedrigqualifizierte Personen oder Personen mit bildungsfernem Hintergrund zu einer Aus- oder Weiterbildung zu motivieren. Ferner kommt es entscheidend auch auf die Bereitschaft der einzelnen Arbeitgebenden an, Weiterbildungen oder Umschulungen während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Weiterbildungsmassnahmen während einer Phase von bewilligter Kurzarbeit oder in einem bereits gekündigten Arbeitsverhältnis scheitern häufig an praktischen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel das Timing der Nachfrage nach einem Kurs und dessen Kursbeginn oder Kurslänge. Findet eine Person, welche sich in einer Aus- oder Weiterbildung befindet, eine neue Stelle, muss in der Regel die Ausbildung abgebrochen werden.

Die Initiative ist sozialpolitisch motiviert, deshalb muss sie im umfassenden sozialplanerischen Kontext des Kantons beurteilt werden. Nach mehrjähriger Arbeit wurde im Oktober 2015 die Sozialplanung des Kantons Aargau vom Grosse Rat verabschiedet. Die Sozialplanung orientiert sich an der übergeordneten Zielsetzung und am Handlungsansatz, dass alle Menschen ihr Leben möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich die Gesellschaft in einem sozioökonomischen Wandel hin zu einer wissensbasierten Wirtschaft befindet, dies insbesondere aufgrund des fortschreitenden technischen Fortschritts und der Globalisierung. Dies führt namentlich dazu, dass Nischenarbeitsplätze zunehmend verschwinden und dadurch Geringqualifizierte immer mehr Schwierigkeiten haben, eine Beschäftigung zu finden.

Mit der neuen Sozialplanung verfolgt der Regierungsrat eine Fokusverschiebung in der Sozialpolitik. Sie soll von einer eher defizitorientierten zu einer ressourcenorientierten Politik umgebaut werden. Ziel ist es, die staatliche Leistungsfähigkeit zu stärken und die Effektivität zu erhöhen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass bei der geplanten Zielverfolgung und den zu ergreifenden sozialpolitischen Massnahmen die finanzpolitischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dies war mit ein Grund, weshalb die Anliegen der Initiative, die im Zeitpunkt der Erarbeitung der Sozialplanung des Kantons bereits bekannt waren, nicht aufgenommen werden konnten.

Die Sozialplanung hat die Aargauische Sozialpolitik nicht neu erfunden, vielmehr wurden die bereits bestehenden sozialpolitischen Massnahmen neu gebündelt. Die formulierten Strategien enthalten denn auch viele Massnahmen, die bereits gut verankert sind und fortgesetzt werden sollen. Handlungsoptionen eröffnen sich insbesondere in der besseren Koordination zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Sozialbereich. Die Sozialplanung setzt den Befähigungsansatz im Kanton Aargau konsequent um. Mit präventiven Handlungsstrategien soll das Wachstum der Sozialabgaben nachhaltig gebremst werden. So sollen unter anderem gezielte Bildungsmassnahmen zugunsten von Geringqualifizierten deren Chancen erhöhen, sich in einer rasch wandelnden Arbeitswelt zu behaupten. Damit sollen die Ausgaben der Sozialwerke reduziert werden.

Da die Initiative den Erlass eines ausgearbeiteten Gesetzes zum Inhalt hat, lassen sich die Leistungen, auf welche die Anspruchsberechtigten gemäss vorgeschlagenem ALHG ein Anrecht haben sollen, grob schätzen, wobei für die Berechnung der Kosten diverse Annahmen getroffen werden mussten. Die so geschätzten Kosten belaufen sich auf jährlich rund 46 Millionen Franken. Diese Gelder müssten durch Steuererhöhungen oder durch Einsparungen bei anderen staatlichen Leistungen aufgebracht werden. Angesichts der ohnehin ausgesprochen grossen finanzpolitischen Heraus-

forderungen, vor denen der Kanton in den nächsten Jahren steht, erweist sich die Finanzierung der durch das ALHG bewirkten Aufwendungen als nicht realistisch.

Darüber hinaus wäre die Umsetzung des ALHG mit grossen Schwierigkeiten praktischer Art verbunden. Der Regierungsrat teilt zwar die Ansicht der Initiantinnen und Initianten, dass der Aus- und Weiterbildung von geringqualifizierten Menschen in Zukunft eine erhöhte Bedeutung zukommen wird. Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen sowie der aufgezeigten Umsetzungsfragen erweisen sich jedoch die in der Sozialplanung des Kantons Aargau aufgezeigten Strategien und Handlungsoptionen, wie beispielsweise die Weiterführung des Projekts "Pforte Arbeitsmarkt" und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden, als der realistischere Weg, um diesen Menschen zu einer besseren Integration in den Arbeitsmarkt zu verhelfen.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 64 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren unter anderem auf Ergänzung, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht. Der Grosse Rat hat vorweg zu prüfen, ob das Volksinitiativbegehren die Formvorschriften erfüllt, die Einheit der Form und der Materie beachtet und mit übergeordnetem Recht in Einklang steht (§§ 64 Abs. 2 und 65 Abs. 1 KV, § 57 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992). Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären.

Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag zu einem Volksinitiativbegehren unterbreiten. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden (§ 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 GPR).

2. Formelle und materielle Prüfung

Nach Vorprüfung des Titels und der formellen Erfordernisse an ein Initiativbegehren gemäss § 51 GPR durch die Staatskanzlei erfolgte die Publikation des Initiativtexts in der Amtsblattausgabe Nr. 4 vom 27. Januar 2012. Mit der Einreichung der Unterschriftenlisten bei der Staatskanzlei am 11. und 13. Juni 2012 wurde die Frist gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten.

Die Volksinitiative genügt den Formvorschriften von § 50 Abs. 2 GPR. Die Unterschriftenliste ist mit einem Titel und einer Begründung versehen, enthält das Datum der Veröffentlichung (27. Januar 2012), weist eine vorbehaltlose Rückzugsklausel auf, führt die Namen und Adressen von 14 Personen des Initiativkomitees an und enthält den Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) in rechtsgenügender Fassung. Unter Berücksichtigung der bereits bei der Kontrolle in den Gemeinden als ungültig abgestrichenen Unterschriften ist die vorliegende Initiative mit 3'302 gültigen Unterschriften von im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2012 hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Prüfung durch den Grossen Rat gemäss § 65 Abs. 1 KV festgestellt, dass die Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" den Formvorschriften entspricht und daher in formeller Hinsicht als zustande gekommen zu erklären ist.

Das Initiativbegehren ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie (§ 57 Abs. 2 GPR). Materiell steht weder das Bundesrecht noch das kantonale Verfassungsrecht einer Umsetzung des angeregten Gesetzeserlasses entgegen. Dementsprechend ist die Volksinitiative für gültig zu erklären.

Das Volksinitiativbegehren in Form der ausgearbeiteten Vorlage ist binnen 24 Monaten seit Einreichung bei der Staatskanzlei zur Abstimmung zu bringen (§ 60 Abs. 1 GPR).

Im Juli 2012 wurde der Sozialbericht des Kantons Aargau vorgelegt. Darin wurden verschiedene, von der Initiative aufgegriffene Aspekte angesprochen. Gestützt auf die Erkenntnisse dieses Berichts wurde das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, eine Sozialstrategie in der Form eines Planungsberichts zu erarbeiten. Mit Schreiben vom 10. September 2012 ersuchte der Regierungsrat die Initiantinnen und Initianten um Aussetzung der Weiterbehandlung der Initiative, bis die Ergebnisse der Sozialstrategie vorliegen. Eine förmliche Sistierung würde den Fristenlauf unterbrechen.

Mit Brief vom 29. Oktober 2012 haben sich der Aargauische Gewerkschaftsbund und die Mitglieder des Initiativkomitees mit der Sistierung der Initiative bis zum Vorliegen der Sozialplanung des Kantons Aargau einverstanden erklärt. Diese wurde am 20. Oktober 2015 vom Grossen Rat verabschiedet. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 hielten der Aargauische Gewerkschaftsbund und die Mitglieder des Initiativkomitees fest, dass die in der Sozialplanung geplanten Massnahmen dem Anliegen, der Schaffung eines griffigen Arbeitslosenhilfegesetzes, nicht entsprechen würden und ersuchten den Regierungsrat um die Aufhebung der Sistierung.

Die Initiative wurde am 11. Juni 2012 eingereicht, die Sistierung dauerte von Ende Oktober 2012 bis Ende Oktober 2015. Entsprechend hat die Volksabstimmung bis im Juni 2017 zu erfolgen.

3. Ausgangslage

3.1 Geltende Rechtslage im Kanton Aargau

Eine Arbeitslosenhilfe im Sinn der Volksinitiative als Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfe gibt es im Kanton Aargau derzeit nicht.

3.2 Auswirkung der Initiative auf die Rechtslage

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHG) vom 24. Juni 2004 sollen für arbeitslose, voll- oder teilleistungsfähige sowie aus- und weiterbildungsfähige Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Aargau haben, neue Ansprüche auf finanzielle Leistungen sowie verschiedene Integrationsmassnahmen geschaffen werden. Die Kosten sind vollumfänglich vom Kanton zu tragen.

3.3 Die Situation in anderen Kantonen

Eine Arbeitslosenhilfe existiert unter anderem in den Kantonen Basel-Stadt und Zug:

- Basel-Stadt fördert die Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt mit Massnahmenplätzen, die Arbeit und Bildung anbieten. Anspruch auf solche Leistungen haben bedürftige, erwerbsfähige Personen mit guten Erfolgsaussichten, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben (siehe Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe [ALHG] vom 24. Juni 2004 [835.500]).
- Zug gewährt arbeitslosen Personen eine angemessene, zeitlich befristete Arbeitslosenhilfe, sofern sie ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben. Die Arbeitslosenhilfe wird in Form von Taggeldern (in der Regel in Höhe von 80 % des zuletzt bezogenen Taggelds nach Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG] vom 25. Juni 1982) ausgerichtet (siehe Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG] vom 29. August 1996).

3.4 Bisherige Vorstösse zum Thema

3.4.1 (11.113) Motion betreffend Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose, Arbeitsentwöhnte und andere aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Personen

Am 22. März 2011 reichten Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Kurt Emmenegger, SP, Baden, Fredy Böni, SVP, Möhlin, und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, eine (11.113) Motion betreffend Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose, Arbeitsentwöhnte und andere aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Personen ein. Der Regierungsrat beantragte die Ablehnung der Motion respektive war bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Motion einseitig darauf abziele, Anbietende von Beschäftigungsprogrammen als ein Akteur der Sozialpolitik finanziell zu unterstützen. Diese Bevorzugung ohne das Vorliegen einer fundierten Grundlage lehnte er ab. Er wies darauf hin, dass das optimale Vorgehen bei der Arbeitsintegration aller betroffenen Personen und Gruppen eine der Fragestellungen sei, die im Rahmen der damals in Erarbeitung stehenden Sozialpolitischen Planung (SOPLA) unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales beantwortet werden soll. Im Rahmen der SOPLA sollen die Koordination der verschiedenen Akteure in der Sozialpolitik verbessert werden und den zuständigen Stellen bei Bedarf Massnahmen unterbreitet werden.

Das Postulat wurde überwiesen. Im Rahmen der Verabschiedung der SOPLA vom 20. Oktober 2015 wurde es vom Grossen Rat abgeschrieben.

3.4.2 (11.125) Motion betreffend Schaffung eines Gesetzes über eine kantonale Arbeitslosenhilfe

Am 29. März 2011 haben die SP-Fraktion und die Fraktion der Grünen eine Motion betreffend Schaffung eines Gesetzes über eine kantonale Arbeitslosenhilfe eingereicht. Sie hatte (wie die vorliegende Volksinitiative) drei Ziele:

- Die Schaffung und/oder Finanzierung von Massnahmenplätzen für Personen, die ohne Arbeit sind, aber voll- oder teilerwerbsfähig und aus- oder weiterbildungsfähig sind.
- Die Finanzierung von Präventivmassnahmen für Personen, die ohne entsprechende Umschulung oder Weiterbildung stark gefährdet sind, arbeitslos zu werden (vor allem Geringqualifizierte).
- Eine Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern an Arbeitslose, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben, aber deren Rahmenfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Regierungsrat lehnte die Motion ab beziehungsweise war bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Er argumentierte im Wesentlichen, dass die Aufwendungen für eine Arbeitslosenhilfe sehr kostenintensiv wären und in keinem vernünftigen Verhältnis zum realistisch erwarteten Ertrag stehen würden. Aus den gleichen Überlegungen wie bei der Beantwortung der erstgenannten Motion verwies er auf Arbeiten zur SOPLA und war bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Die Motionärinnen hielten an der Überweisung als Motion fest. Diese wurde vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2011 mit 81 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

4. Haltung des Regierungsrats

4.1 Argumentation des Initiativkomitees

Als Begründung des Volksinitiativbegehrens wird von den Initiantinnen und Initianten zusammenfassend Folgendes vorgebracht:

Im Verlauf der Finanzkrise habe die Langzeit- und Sockelarbeitslosigkeit in der Schweiz massiv zugenommen. Im Aargau würden durchschnittlich etwa 200 Personen pro Monat ausgesteuert. Eine Arbeitslosenhilfe würde diesem Trend entgegen wirken, indem Ausgesteuerten der finanzielle Boden

sowie die Qualifikationen geboten würden, um sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, und indem der Verbleib von Geringqualifizierten im Arbeitsmarkt durch Weiterbildung oder Umschulung gesichert würde.

Das vorgeschlagene Gesetz solle insbesondere zugunsten von Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern und älteren Arbeitnehmenden wirken. Denn von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit seien vor allem Jugendliche betroffen, und Personen über 50 bildeten einen Grossteil der Ausgesteuerten. Die Arbeitslosenhilfe würde die notwendigen Massnahmen bieten, um Jugendliche in den Arbeitsmarkt zu integrieren und älteren Ausgesteuerten über 50 eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Wenn der heutigen Situation und den trüben Zukunftsaussichten keine konkreten Massnahmen entgegengestellt würden, dann würden die zunehmenden Kosten der Lang- und Sockelarbeitslosigkeit von der Sozialhilfe und somit von den Gemeinden getragen werden müssen. Zudem würde die Arbeitslosigkeit ohne konkrete Massnahmen weiterhin steigen und die gesamte Wirtschaft und somit auch die gesamte Bevölkerung belasten.

4.2 Aktuelle Zahlen zu Arbeitslosen, Stellensuchenden und Ausgesteuerten im Kanton Aargau

Die Initiative wird namentlich auch damit begründet, dass die Arbeitslosigkeit dramatisch steigt und insbesondere die Jugendlichen und Personen ab 50 davon betroffen sind. Ein Blick auf die Zahlen der letzten Jahre verdeutlicht, dass bei beiden Altersgruppen nicht von einer alarmierenden Entwicklung ausgegangen werden kann, im Wissen, dass natürlich hinter jeder arbeitslosen Person ein persönliches Schicksal steht.

Der Anteil der über 50-Jährigen an allen *Stellensuchenden* hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Lag der Anteil im Jahr 2011 noch bei 26,3 % (3'433 Personen), ist dieser bis im Jahr 2015 auf 28 % (4'186 Personen) angestiegen. In dieser Altersklasse sind somit 753 Personen mehr stellensuchend gemeldet als noch 2011. Der gestiegene Anteil um 1,7 Prozentpunkte kann mit der demografischen Entwicklung erklärt werden. Die absolute Zunahme der Stellensuchenden 50plus um 753 Personen oder 22 % seit 2011 resultiert aus einer Kombination von konjunkturellen und demografischen Effekten. Der Anteil der über 50-jährigen an allen *Erwerbspersonen* beträgt im Kanton Aargau rund 29 %. Damit sind die über 50-Jährigen an allen Stellensuchenden leicht unterproportional vertreten.

Positiv entwickelt hat sich die Dauer, während der die Arbeitslosen auf Stellensuche sind. Die 15- bis 24-Jährigen mussten im Durchschnitt im Jahr 2013 noch 156 Tage lang eine Stelle suchen, im Jahr 2015 waren es nur noch 131 Tage. Bei den über 50-Jährigen reduzierte sich die Dauer der Stellensuche von 410 im Jahr 2013 auf 354 im Jahr 2015.

Die Zahl der ausgesteuerten Personen (das heisst der Personen, die von der Arbeitslosenversicherung abgemeldet wurden) war in den vergangenen Jahren mehr oder weniger konstant: Im Durchschnitt der Jahre 2010–2015 wurden 2'457 Personen ausgesteuert (im Jahr 2011 wurden allerdings aufgrund der vierten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über 3'000 Personen ausgesteuert, was den Jahresdurchschnitt erhöht). Im Jahr 2014 wurden 2'426 ausgesteuert und im letzten Jahr waren es 2'633). Knapp die Hälfte der in den letzten beiden Jahren ausgesteuerten Personen hat keine Berufsausbildung. Der Anteil der Aussteuerungen der Altersgruppe 50plus hat, gemessen an allen RAV-Abmeldungen, in den letzten vier Jahren absolut wie auch relativ abgenommen. Im Jahr 2015 wurden im Durchschnitt pro Monat von insgesamt 4'186 Stellensuchenden 50plus 71 Personen ausgesteuert. Dies entspricht einem Anteil von 1,7 %. 2011 wurden in dieser Altersgruppe im Durchschnitt pro Monat von insgesamt 3'433 Stellensuchenden 75 Personen oder 2,2 % ausgesteuert. In den Jahren 2012–2014 lagen diese Werte teilweise sogar noch tiefer, nämlich: 2012 bei 1,7 % oder 58 Personen bei 3'380 Stellensuchenden, 2013 bei 1,6 % oder 58 Personen bei 3'677 Stellensuchenden und 2014 1,7 % oder 65 Personen bei 3'869 Stellensuchenden 50plus. Die Vermutung,

dass ältere Stellensuchende in den letzten vier Jahren vermehrt von der Aussteuerung betroffen waren, kann somit statistisch nicht belegt werden.

Der Anteil der Langzeitarbeitslosen (Stellensuchende, die länger als 365 Kalendertage bei der Arbeitslosenversicherung [ALV] als arbeitslos registriert und bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum [RAV] angemeldet sind) an der Gesamtzahl der angemeldeten Arbeitslosen in der jeweiligen Altersgruppe hat sich in den letzten Jahren nicht signifikant verändert. So schwankte der Anteil der Langzeitarbeitslosen in der Altersgruppe der über 50-Jährigen zwischen 26,3 % und 30,6 %. Im Jahr 2015 waren von den 2'911 Arbeitslosen in dieser Altersgruppe 766 (26,3 %) langzeitarbeitslos. Im Durchschnitt waren im vergangenen Jahr in allen Altersgruppen 10'874 arbeitslos, davon 1'668 (15,3 %) länger als ein Jahr. Die Zu- oder Abnahme der Zahl der Langzeitarbeitslosen widerspiegelt um ca. 1 Jahr verzögert die Bewegungen am Arbeitsmarkt wie zum Beispiel die Zunahme der Stellensuchenden während einer wirtschaftlich schwierigen Phase.

Stark schwankend sind die Zahlen der offenen Stellen im Kanton Aargau. Ende 2015 waren die Zahlen bei den offenen Stellen mit rund 1'000 auf einem Langzeittief. Anfang 2010 waren die Zahlen letztmals so tief. In Spitzenzeiten waren bis zu 2'500 offene Stellen gemeldet.

4.3 Situation der Ausgesteuerten

Ausgesteuerten steht die materielle und immaterielle Hilfe gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 zur Verfügung, sofern sie die dort geschilderten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können sie nach der Aussteuerung weiterhin die Stellenvermittlung der RAV in Anspruch nehmen, jedoch während zwei Jahren nach der Aussteuerung keine Arbeitsmarktliche Massnahme besuchen. Die Gemeinden können Sozialhilfebeziehende in Integrationsprogramme schicken (Tagesstruktur, Vermittlung, Beratung).

Beim Arbeitsmarktservice des kantonalen Sozialdienstes können einerseits die Sozialdienste der Gemeinden, andererseits auch die RAV Einarbeitungszuschüsse für Ausgesteuerte beantragen. Zudem können Gemeinden diesen Service auch für zusätzliche Jobcoachings für Ausgesteuerte beziehen.

Ein Grundproblem des staatlichen Umgangs mit ausgesteuerten Personen ist allerdings die systembedingte Zweigleisigkeit: Die Arbeitslosenversicherung mit Arbeitslosenentschädigung, Beratung/Vermittlung und Arbeitsmarktlichen Massnahmen ist gemäss AVIG nur bis zur Aussteuerung zuständig. Die öffentliche Stellenvermittlung der RAV kann (danach) gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 auch ohne Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung in Anspruch genommen werden. Die Gemeinden sind zuständig für Beratung, Betreuung und Arbeitsmarktintegration ab Antrag für den Bezug von Sozialhilfe. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer besseren Koordination und Arbeitsteilung dieser beiden Institutionen Synergieeffekte erzielt und eine höhere Integrationsleistung von Stellensuchenden und Ausgesteuerten in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Dies wird zurzeit untersucht im Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt", das in zehn Pilotgemeinden des Wynen- und Seetals die koordinierten und abgestimmten Dienstleistungen von RAV, Sozialhilfe und Invalidenversicherung (IV) anbietet. Dabei werden unter anderem vermehrt Einsatzplätze als Mittel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt angeboten. Die Pforte Arbeitsmarkt gilt als eine schweizweit einzigartige Form der interinstitutionellen Zusammenarbeit, weil dabei die Beratung und Betreuung der Klientschaft wie auch die Nutzung der zur Verfügung stehenden Integrationsmassnahmen der drei sozialen Sicherungssysteme aus einer Hand erfolgen und die institutionellen Zuständigkeiten in der Fallbegleitung keine Rolle mehr spielen. Ausschlaggebend für die gewählte Form der Beratung und Betreuung ist ausschliesslich die Situation der Stellensuchenden, welche die Pforte Arbeitsmarkt aufsuchen. Die Weiterentwicklung der "Pforte Arbeitsmarkt" ist eine der verschiedenen Handlungsoptionen im Rahmen der Sozialplanung des Kantons Aargau.

Ausgesteuerte werden statistisch nur erfasst, wenn sie bei den RAV gemeldet sind. Ein grosser Teil der Ausgesteuerten verzichtet auf die Dienstleistungen der RAV im Bereich der Stellenvermittlung und erscheint deshalb in keiner Statistik. Gemäss mehreren Studien des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) melden sich sodann längst nicht alle Betroffenen nach einer Aussteuerung zum Bezug von Sozialhilfe an, sei es, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausrichtungen von Sozialhilfeleistungen nicht erfüllt sind (so bei eigenem Vermögen oder familiären Unterstützungspflichten), sei es weil sie aus Zurückhaltung gegenüber staatlichen Leistungen oder Scham auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen (siehe unten).

Die im November 2014 durch das Bundesamt für Statistik (BFS) publizierte Aktualisierung der Studie aus dem Jahr 2009 (DANIEL AEPPLI: Die Situation der Ausgesteuerten in der Schweiz. Vierte Studie, 2006) kommt sodann zum Schluss, dass rund die Hälfte der ausgesteuerten Personen im ersten Jahr wieder eine Anstellung findet. Innerhalb von fünf Jahren sind es gemäss dieser Studie 70 %. Die restlichen 30 % finden unterschiedliche Wege, ihre Existenz zu sichern. Gesamtschweizerische Untersuchungen besagen, dass Ausgesteuerte sich aus folgenden Quellen finanzieren (die Summe ergibt mehr als 100 %, weil oft mehrere Quellen in Anspruch genommen werden): Bei rund 45 % der Ausgesteuerten kommen die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner für den Unterhalt auf, 32 % leben von ihrem Ersparten, 29 % werden von der Sozialhilfe und 21 % von den Eltern und anderen Verwandten unterstützt (DANIEL AEPPLI: Die Situation der Ausgesteuerten in der Schweiz. Vierte Studie, 2006).

4.4 Sozialplanung des Kantons Aargau

In den vergangenen 15 Jahren sind die Sozialausgaben des Kantons und der Gemeinden stark gestiegen. Die Ursachen dieses Anstiegs liegen insbesondere auch in den sozioökonomischen Megatrends, wie beispielsweise dem technischen Fortschritt und der Globalisierung, dem Verschwinden von Nischenarbeitsplätzen für Geringqualifizierte, erhöhter geografischer Mobilität oder dem Bevölkerungswachstum. Der Regierungsrat hat diese Entwicklung erkannt und hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, mit einer sozialpolitischen Planung Strategien zu erarbeiten, wie diesem Trend mittel- bis langfristig begegnet werden könnte. Die Sozialplanung wurde im Oktober 2015 vom Grossen Rat verabschiedet.

Die Sozialplanung orientiert sich an der übergeordneten Zielsetzung und am Handlungsansatz, dass alle Menschen ihr Leben möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten. Sozial benachteiligten Menschen leistet der Kanton Hilfe zur Selbsthilfe. Mit einer Sozialpolitik, die sich auf die Umverteilung finanzieller Mittel beschränkt, kann den erwähnten sozioökonomischen Megatrends nicht begegnet werden. Um das Wachstum der Sozialausgaben zu bremsen, ist vielmehr erforderlich, dass die Sozialpolitik rechtzeitig und vorausschauend breite Bevölkerungsschichten stärkt und ihnen Hindernisse aus dem Weg räumt, damit sie Verantwortung für sich und ihre Nächsten übernehmen können. Die Sozialplanung verschiebt deshalb den Fokus der Sozialpolitik des Kantons, indem die bisherige eher defizitorientierte in eine ressourcenorientierte Sozialpolitik umgebaut wird. Die neue Sozialpolitik verfolgt weder einen Staatsausbau noch einen Versorgerstaat. Ihr Ziel ist, die staatliche Leistungsfähigkeit zu stärken und ihre Effektivität zu erhöhen sowie die Vorgaben der Leistungsanalyse und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die Sozialplanung erfindet die Aargauische Sozialpolitik nicht neu, vielmehr bündelt sie bereits bestehende sozialpolitische Massnahmen. Die in der Sozialplanung formulierten Strategien enthalten deshalb viele Massnahmen, die bereits gut verankert sind und fortgesetzt werden sollen. Es wurden aber auch Veränderungsbedarf erkannt und Handlungsperspektiven aufgezeigt, die auf eine Verbesserung der Chancengleichheit, die Optimierung der Staatstätigkeit im Sozialbereich und die Koordination unter den sozialpolitischen Akteurinnen und Akteure hinzielen. Die Sozialplanung setzt den Capability-Ansatz (Befähigungsansatz) im Kanton Aargau konsequent um. Insbesondere die Vorschläge für neue Massnahmen sind darauf ausgerichtet, mit präventiven Handlungsstrategien das Wachstum der Sozialausgaben nachhaltig zu bremsen. So sollen unter anderem gezielte Bildungs-

massnahmen zugunsten von Geringqualifizierten deren Chancen erhöhen, sich in einer rasch wandelnden Arbeitswelt zu behaupten, und damit die Ausgaben der Sozialwerke reduzieren.

Die Sozialplanung des Kantons Aargau muss aber kostenneutral erfolgen. Damit soll den Zielen der Leistungsanalyse und den Bestrebungen, den Staatshaushalt im Lot zu halten, Rechnung getragen und die übergeordneten finanzpolitischen Rahmenbedingungen sollen eingehalten werden. Die Umsetzung der Massnahmen hat deshalb kostenneutral und unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu erfolgen.

In der Sozialplanung wurden Ziele und Stossrichtungen festgelegt, daraus abgeleitet Strategien definiert und bereits bestehende Massnahmen aufgelistet beziehungsweise neue Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Sozialplanung entwirft dabei nicht auf dem Reissbrett eine neue Soziallandschaft. Vielmehr geht es darum, eine kohärente Sozialpolitik zu formulieren, die über ein stabiles Fundament verfügt, soziale Relevanz von Massnahmen in unterschiedlichen Politikbereichen aufzeigt und zu einem stimmigen Ganzen koordiniert. Die Sozialplanung legt dar, wie breit gefächert eine zeitgemässe Sozialpolitik ist, und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, um zukünftige Herausforderungen zu bewältigen und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen zu verbessern.

In Bezug auf die vorliegende Volksinitiative führt die Sozialplanung namentlich folgende zwei Ziele auf: "Erwerbsintegration zur Sicherung des Lebensunterhaltes" und "Angemessene Aus- und Weiterbildung". Die Stossrichtung zielt dabei auf die Arbeitsmarktintegration beziehungsweise die Schaffung von Perspektiven durch Bildung. Bezogen auf Ziele "Erwerbsintegration" und "Angemessene Aus- und Weiterbildung" wurden namentlich nachfolgende Handlungsmöglichkeiten definiert:

- Weiterentwicklung des Pilotprojekts "Pforte Arbeitsmarkt" im Regelbetrieb für den ganzen Kanton. Dieses Pilotprojekt dient dazu, arbeitslose und arbeitssuchende Menschen unabhängig vom jeweils zuständigen sozialen Sicherungssystem soweit möglich frühzeitig wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren;
- Pilotprojekt zur Förderung von Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen im Verbund von Gemeinden und Kanton. Dieses Projekt will rechtzeitig neue Strukturen für die Steuerung, Finanzierung und Qualitätskontrolle von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und richtet sich an Menschen, deren Leistung beeinträchtigt oder deren Arbeitsmarktchancen aus anderen Gründen stark reduziert ist;
- Schaffung eines Gremiums "Integrationspartnerschaft";
- Lancierung eines "Konzepts zur koordinierten Kontaktnahme bei Eingliederungsbemühungen";
- Erarbeitung eines Konzeptpapiers "Erwerb von Grundkompetenzen und Weiterbildung für Geringqualifizierte", welches die Strategie der Sozialplanung, Ausbildungschancen für gering Qualifizierte zu schaffen, konkretisiert.

Schliesslich wurde in Bezug auf die Stossrichtung "Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Teilhabe" die Lancierung eines Pilotprojekts "Beschäftigungsstrukturen für Sozialhilfebeziehende ohne Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt" als Handlungsoption festgelegt. Damit soll Langzeitarbeitslosen in der Sozialhilfe durch eine Tages- und Wochenstruktur und die Gelegenheit der Übernahme einfacher Aufgaben zugunsten der Gemeinschaft ermöglicht werden, weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dadurch sollen ihre Fähigkeiten, ihre soziale Vernetzung und ihr Selbstwertgefühl unterstützt werden. Die Umsetzung dieser Handlungsmöglichkeiten kann mittel- und langfristig zu einer Verbesserung der Situation von Stellensuchenden führen. Trotzdem kann die vom Grossen Rat verabschiedete Sozialplanung des Kantons Aargau die Anliegen der Initiantinnen und Initianten nur teilweise und nicht kurzfristig erfüllen. Insbesondere für Personen, welche heute unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, also jene, welche sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, oder für solche, bei denen die Rahmenfrist gemäss AVIG abgelaufen ist und die noch nicht von der

Sozialhilfe unterstützt werden, besteht nach geltendem Recht grundsätzlich keine Unterstützungsmöglichkeit. Die Initiantinnen und Initianten stossen mit ihrer Volksinitiative denn auch in diese Lücke. Allerdings zeigt sich, dass die Umsetzung, namentlich aus finanziellen Gründen, für den Kanton kein gangbarer Weg darstellt.

4.5 Koordination von RAV und Sozialdiensten, zusätzliche Wirkungsindikatoren bei den RAV

Die vom SECO 2010 in Auftrag gegebene Studie zur Zusammenarbeit zwischen ALV und Sozialhilfe (Rahmenkonzept – Zusammenarbeit ALV/Sozialhilfe) kommt zum Schluss, dass bezüglich der Integration von Sozialhilfeempfangenden zwischen den RAV und den Sozialdiensten ein wesentliches Verbesserungspotenzial bestehe. Auf diesem Hintergrund hat das SECO Empfehlungen zur Beratung von Sozialhilfeempfangenden durch die öffentliche Arbeitsvermittlung gegeben. Diese basieren im Wesentlichen auf einer Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der Gemeinden und den RAV.

Zusätzlich wurde die Wirkungsmessung der RAV mit zwei zusätzlichen Indikatoren versehen. Diese sollen die Integrationsleistungen der RAV für Stellensuchende gemäss dem AVG ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung messen. Dabei ist es irrelevant, ob diese Personen Sozialhilfe beziehen. Diese beiden neuen Indikatoren werden zurzeit im Rahmen eines mehrjährigen Pilotversuchs getestet und validiert. Ab 2018 sollen sie in die Wirkungsmessung der RAV einbezogen werden.

Mit diesen beiden Massnahmen soll für Stellensuchende gemäss AVG die Beratungs- und Vermittlungsleistung der RAV verbessert werden.

Zurzeit laufen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Vorbereitungsarbeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialdiensten der Gemeinden zu optimieren. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird es die Aufgabe des AWA sein, Einsatzplätze oder weitere Integrationsmassnahmen bereitzustellen. Auf der Grundlage des § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004 können den RAV und der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) zusätzlich zum Vollzug des AVIG weitere kantonale Aufgaben übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich diese Aufgaben gemäss AVIG und AVG gegenseitig ergänzen, Wirksamkeits- und Produktivitätssteigerungen zu erwarten sind und die Finanzierung der Kosten dieser Aufgaben sichergestellt ist.

4.6 Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen

Im Jahr 2015 standen im Kanton Aargau 286 Jahres-Einsatzplätze in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung für Berechtigte gemäss AVIG und rund 244 Einsatzplätze (diese Zahl wurde basierend auf einer Umfrage des AWA bei den Anbietenden solcher Programme erhoben) für Sozialhilfeempfangende zur Verfügung.

Im Bereich des AVIG-Vollzugs werden die Massnahmenplätze jährlich dem Bedarf angepasst. Die LAM-Stelle im AWA ist gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. h AVIG dazu verpflichtet, ein "bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot" an Arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen. Sie kommt dieser Aufgabe vollumfänglich nach: Für Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosenversicherungsleistungen standen in den vergangenen Jahren immer genügend Plätze zur Verfügung. Das AVIG bietet in sehr beschränktem Umfang die Möglichkeit, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen für Ausgesteuerte zu finanzieren: Bei den über 50-Jährigen kommt die Arbeitslosenversicherung bis zum Ende der Rahmenfrist für die Massnahmenkosten und Spesen auf. Generell können nach einer Aussteuerung nach Ablauf der Rahmenfrist während zwei Jahren keine Beiträge mehr für den Besuch von Arbeitsmarktlichen Massnahmen gewährt werden. Zwei Jahre nach dem Ende der Rahmenfrist können Ausgesteuerte dann wieder während längstens 260 Tagen an Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss Art. 59d AVIG teilnehmen, die dann je zur Hälfte von der Arbeitslosen-

versicherung und dem Kanton finanziert werden können. Bedingung dafür ist jedoch, dass die Massnahme die Chancen für einen Stellenantritt erheblich erhöht. Der Kanton Aargau finanziert im Jahr 2016 mit einem Betrag von 1,475 Millionen Franken solche Massnahmen.

Die Anbietenden von Integrationsmassnahmen für Gemeinden verfügen bereits heute über ein differenziertes Angebot an Massnahmenplätzen, die auf die Bedürfnisse von Sozialhilfebeziehenden ausgerichtet sind. Im Jahr 2015 waren es 244 Plätze, die von 493 Personen in Anspruch genommen wurden. Grundsätzlich müssen die Gemeinden für Kosten von Integrationsmassnahmen für Sozialhilfebeziehende aufkommen.

4.7 Präventivmassnahmen und Schulungen

Die Volksinitiative verlangt die Finanzierung von Präventivmassnahmen für Personen, die ohne entsprechende Umschulung oder Weiterbildung stark gefährdet sind, arbeitslos zu werden (§ 4 Abs. 1 lit. c ALHG). Sowohl der Kanton Aargau als auch der Bund haben im Rahmen der Konjunkturmassnahmen in den vergangenen Jahren solche Angebote bereitgestellt. Allerdings haben diese Angebote trotz grossem Marketingaufwand und viel Medienresonanz vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht den erhofften Effekt gezeigt. Die Nachfrage nach den bereitgestellten Geldern war insgesamt gering. Der grösste Teil der Gelder floss in die Weiterbildung von Fachkräften; eine Förderung von Geringqualifizierten fand praktisch nicht statt.

Offenbar fehlte es am Willen oder der praktischen Möglichkeit von Arbeitgebenden oder deren geringqualifizierten Arbeitnehmenden, die zur Verfügung stehenden Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Ausbildung von Geringqualifizierten in einem Arbeitsverhältnis kann grundsätzlich während der Arbeitszeit oder ausserhalb erfolgen. Im ersten Fall obliegt es den Arbeitgebenden, den Angestellten eine solche Ausbildung durch die Gewährung von Freizeit zu ermöglichen, im zweiten Fall geht es darum, Geringqualifizierte zu einer solchen Ausbildung zu motivieren, wobei auch hier bei einer anstrengenden Arbeit Weiterbildungen parallel zu einem vollen Arbeitspensum oft nur dann realistisch sind, wenn den Arbeitnehmenden eine Arbeitsentlastung gewährt wird. Eine staatliche Einflussnahme auf betriebliche Weiterbildungsentscheide ist kaum durchsetzbar. Ebenso zeigt die Erfahrung, dass gerade Geringqualifizierte in ihrer Freizeit nur zurückhaltend Aus- oder Weiterbildungen absolvieren, selbst wenn sie bezahlt werden. Die blossе Finanzierung von Bildungsangeboten führt deshalb gerade bei besonders schwach qualifizierten Arbeitnehmenden für sich alleine nicht zum Erfolg. Ferner zeigt sich, dass die Belegung von Kursen in Form von längeren Aus- oder Weiterbildungen zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen kann, kann doch der Umstand, dass sich eine Person in einer Ausbildung befindet, gerade auch eine neue Anstellung verhindern beziehungsweise es müsste ein abrupter Abbruch der Ausbildung ins Auge gefasst werden. Erschwerend kommt hinzu, dass mit Ausnahme von "Massenausbildungskursen", wie Sprach- oder PC-Kurse, viele Ausbildungen nur alle paar Monate, wenn nicht sogar nur ein- bis zweimal pro Jahr angeboten werden.

Als spezielle Präventionsmassnahmen gegen Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen bestehen im Kanton Aargau folgende zwei Angebote, die nachweislich erfolgreich sind:

- Case Management Berufsbildung (CMBB): Im Rahmen des CMBB leistet die Fachstelle 1'155 Unterstützungsmassnahmen am Übergang von der Sekundarstufe I in die berufliche Grundbildung. Ziel ist es, die Anzahl von jungen Erwachsenen ohne erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II zu reduzieren.
- Angebot Coaching und Begleitung bei Jugendlichen in der Berufsbildung (COBE): COBE wurde als Möglichkeit geschaffen, um schnell, unkompliziert und effektiv auf problematische Lehrverhältnisse zu reagieren, die Gefahr laufen, mit einer Lehrvertragsauflösung zu enden. Im Rahmen des Coachings unterstützt eine neutrale Fachperson die Berufsbildungsverantwortlichen in Krisensituationen direkt im Betrieb.

4.8 Taggelder

Die Volksinitiative fordert mit § 6 des AHLG eine Arbeitslosenhilfe in Form von Taggeldern für Arbeitslose, die keinen Anspruch mehr an die ALV haben. Die meisten der Kantone, welche einst über eine solche Arbeitslosenhilfe verfügten, haben diese nach der AVIG-Revision von 1995 abgeschafft. Eine zusätzliche Arbeitslosenhilfe, die das Niveau der Unterstützungszahlungen der Arbeitslosenversicherung während längerer Zeit als im AVIG vorgesehen beibehält, ist selbstverständlich durchaus geeignet, die Lebenssituation von Ausgesteuerten zu verbessern. Möglicherweise würde eine solche finanzielle Hilfe in einzelnen Fällen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt effektiv erleichtern. Allerdings zeigen die Statistiken, dass gegen Ende der Rahmenfrist die Zahl derer zunimmt, die eine Anstellung finden. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass eine Verlängerung der Bezugsdauer von Taggeldern auch zu einer zeitlichen Verschiebung dieses beobachteten Effektes führen würde.

4.9 Kosten

Die grösste Kostenposition des geplanten ALHG wäre die Auszahlung von Taggeldern bis zum Ende der Rahmenfrist. Im Jahr 2014 wären 1'764 Personen in den Genuss derartiger Taggelder gekommen, wobei im Durchschnitt die Taggelder während etwas mehr als sieben Monaten ausbezahlt worden wären. Diese Zeitspanne entspricht der durchschnittlichen Differenz zwischen dem Höchstanspruch an Taggeldern und dem Auslaufen der Rahmenfrist und ergäbe 157 Taggelder. (Gemäss Art. 41a Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherungsgesetz und die Insolvenzent-schädigung [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV] wird das Taggeld ermittelt, indem der Monatsverdienst durch 21,7 geteilt wird). Bei einem Minimaltaggeld analog jenem der ALV von Fr. 102.– wäre demnach mit jährlichen Kosten von rund 28 Millionen Franken zu rechnen.

Das geplante ALHG sieht die Schaffung von Massnahmenplätzen vor. Aktuell kosten Massnahmenplätze für Sozialhilfeempfangende die Gemeinden je nach gewählter Fördermassnahme und Anbieterin respektive Anbieter zwischen Fr. 600.– und Fr. 1'800.– monatlich. Für die Berechnung der Kosten wird von einem Durchschnitt pro Monat von Fr. 1'200.– ausgegangen, was Jahreskosten von Fr. 14'400.– pro Platz entspricht. Im jetzigen Moment ist kaum möglich abzuschätzen, wie viele zusätzliche Massnahmenplätze im Rahmen des geplanten ALHG geschaffen werden müssten. Als Annahme wird davon ausgegangen, dass rund 1/3 der oben erwähnten 1'764 Personen einen Massnahmenplatz in Anspruch nehmen. Dies unter der Bedingung, dass nur Massnahmenplätze für Ausgesteuerte mit verbleibender Rahmenfrist geschaffen würden, obwohl das ALHG mit Ausnahme des zweijährigen Wohnsitzes im Kanton Aargau hier keine Einschränkungen macht. Daraus ergäbe sich ein jährlicher Aufwand von rund 8,6 Millionen Franken.

Das zur Abstimmung gelangende ALHG sieht ferner Umschulungen sowie Aus- und Weiterbildungen vor. Denkbar sind Stapelfahrer-, PC- oder Sprachkurse, Fach- und Weiterbildungskurse, CAS-, MAS-, DAS- bis hin zu EMBA-Weiterbildungen in allen möglichen Ausprägungen und Berufsrichtungen. Das ALHG sieht keine Spezifizierungen oder zeitliche beziehungsweise kostenmässige Limitierungen vor. Die Dauer derartiger Kurse variiert sehr stark, es können ein- bis zweitägige bis mehrmonatige beziehungsweise mehrjährige Kurse infrage kommen. Auch die Kosten für diese Kurse unterscheiden sich in der Praxis beträchtlich: von einigen hundert Franken für einen PC-Kurs bis hin zu vier- oder fünfstelligen Beträgen ist alles möglich. Ins Gewicht fällt zudem, dass es kaum möglich ist, im jetzigen Moment abzuschätzen, wie viele Personen künftig eine Umschulung, Aus- oder Weiterbildung in Angriff nehmen werden. Für eine Kostenschätzung wird deshalb von einem jährlichen Potenzial von 500 Personen ausgegangen, die einen Kurs in Angriff nehmen, bei durchschnittlichen Kurskosten von Fr. 5'000.–. Gesamthaft ergäbe dies einen jährlichen Bedarf von rund 2,5 Millionen Franken.

Das ALHG sieht schliesslich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen vor. Auch bei dieser Position ist es sehr schwierig abzuschätzen, wie viele und welche Stellen geschaffen werden könnten. Ein künftiges Stellenangebot wird stark auch von der Bereitschaft der Arbeitgebenden abhängen, Hand für derartige Stellen zu bieten. Für eine Kostenschätzung wurde von 50 Arbeitsplätzen à Fr. 50'000.– ausgegangen. Aus dieser Position resultierten ebenfalls rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr.

Für die Abwicklung des neuen Gesetzes (Erfassung der leistungsberechtigten Personen, Beratung, Standortbestimmungen mit aus- und weiterbildungswilligen Personen, Zusammenstellung eines Kursangebots, Auszahlung von Taggeldern, Durchführung von Kontrollen, Projektarbeiten etc.) wäre der Aufbau von zusätzlichen Stellen in der Verwaltung nötig. Bei geschätzten 2'300 Personen pro Jahr, die sich für eine Umschulung, Aus- oder Weiterbildung, einen Massnahmenplatz und/oder für die Auszahlung von Taggeldern anmelden, und bei einer angenommenen Dossierbelastung von 80 Dossiers pro Mitarbeitenden (in den sechs regionalen Arbeitsvermittlungszentren des Kantons wird aktuell mit einer durchschnittlichen Dossierbelastung von 120 Dossiers budgetiert) müssten rund 29 neue Stellen für Personalberatende auf den RAV aufgebaut und finanziert werden. Zudem müssten noch sechs Stellen geschaffen werden für administrative Unterstützung sowie zwei Stellen für Disposition respektive Produktespezialistinnen oder Produktespezialisten bei der LAM-Stelle.

Nachfolgend werden die erwähnten Kostenpositionen tabellarisch aufgelistet:

Position	Kosten / Einheit (in Franken)	Bemerkung	Anzahl Personen	Total Kosten / Jahr (in Franken; gerundet)
Taggelder	16'014	157 Taggelder à 102.-	1'764	28'250'000
Massnahmenplätze	14'400	Durchschnittsjahreskosten auf Basis von 1'200.- pro Monat	600	8'640'000
Weiterbildungskosten	5'000		500	2'500'000
Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen	50'000		50	2'500'000
Zusatzstellen in der Verwaltung				
Personalberater	120'000	Durchschnittsjahreslohn, inkl. Sozialabgaben und Arbeitsplatz	29	3'480'000
Administration	100'000	dito	6	600'000
Disposition Massnahmen	100'000	dito	2	200'000
Total pro Jahr				46'170'000

Die Annahme der Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" und der damit verbundene Erlass eines Arbeitslosenhilfegesetzes würde die Staatskasse mit geschätzten Kosten von jährlich rund 46 Millionen Franken belasten. Wie bekannt ist, steht der Kanton Aargau in den nächsten Jahren vor grossen finanzpolitischen Herausforderungen. Im AFP 2017–2020 ist aus heutiger Sicht mit einem Sanierungsbedarf von jährlich zwischen rund 150 Millionen Franken (2017) und rund 230 Millionen Franken (2020) zu rechnen. Zusätzliche Mehraufwendungen in der errechneten Grössenordnung wären vor diesem Hintergrund offenkundig nicht zu verkraften. Die benötigten Gelder müssten durch Steuererhöhungen, die Erschliessung zusätzlicher Einnahmequellen auf dem Weg von Gesetzesänderungen oder durch Einsparungen bei anderen staatlichen Leistungen aufgebracht werden. Insbesondere Letzteres erachtet der Regierungsrat unter den gegebenen Umständen weder für möglich noch für wünschbar.

4.10 Legislative Schwächen

Die vorliegende Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ist mit legislatorischen Mängeln behaftet. Insbesondere ist der Leistungsumfang der Arbeitslosenhilfe nicht genügend klar umschrieben:

- Der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenhilfe wäre, mit Ausnahme der Taggeldzahlungen, die bis zum Ende der Rahmenfrist beziehungsweise während längstens eines Jahrs ausbezahlt werden, an keine weiteren Voraussetzung geknüpft. In den Genuss von Leistungen wie Massnahmenplätze, Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen, Präventivmassnahmen und Aus- und Weiterbildungen käme im Prinzip jede Person, die seit zwei Jahren im Kanton wohnt, kein Erwerbseinkommen hat und "(teil-)leistungsfähig" ist. Es wäre gesetzestechnisch nicht möglich, in einer Vollzugsverordnung Anspruchsvoraussetzungen, Sanktionsmöglichkeiten oder Leistungskürzungen vorzusehen oder zum Beispiel den Bezug von Taggeldern an die Absolvierung einer bestimmten Massnahme zu knüpfen.
- Es ist unklar, was darunter zu verstehen ist, dass die Arbeitslosenhilfe "Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen" schaffen und finanzieren soll (§ 4 Abs. 1 Bst. b ALHG). Damit können reguläre Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt gemeint sein. Auch die staatliche Schaffung von Nischenarbeitsplätzen für Geringqualifizierte in einem Betrieb und die Bezahlung von deren Löhnen kann darunter fallen oder der Aufbau und Betrieb von Unternehmen im 2. Arbeitsmarkt.

4.11 Schlussfolgerung

Wie die Zahlen der vergangenen Jahre zu den Arbeitslosen, Stellensuchenden und Ausgesteuerten im Kanton Aargau zeigen, ist kein dramatischer Anstieg bei den Risikogruppen "Junge" oder "50plus" zu verzeichnen, wie dies die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative bei der Lancierung vorausgesagt haben. Die Zahlen der ausgesteuerten Personen sind über die letzten sechs Jahre ziemlich konstant. Zudem lässt sich auch aus den Statistiken nicht folgern, dass überproportional mehr Personen über 50 langzeitarbeitslos oder ausgesteuert werden. Allerdings kann aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage und der grossen Schwierigkeiten, mit welchen insbesondere der 2. Sektor zu kämpfen hat, nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der Stellensuchenden in nächster Zeit zunehmen wird. Ob von einer solchen Entwicklung vor allem junge und ältere Arbeitnehmende betroffen wären, lässt sich naturgemäss schwer vorhersagen.

Anspruch auf eine Aus- oder Weiterbildung beziehungsweise Umschulung hätten gemäss ALHG alle Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau gewohnt haben. Zudem müssen diese Kurse die Chancen der Reintegration auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Allerdings zeigt sich, dass die Belegung von Kursen in der Form von längeren Aus- oder Weiterbildungen zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen kann. So müsste beispielsweise ein Abbruch einer Ausbildung ins Auge gefasst werden, wenn jemand eine Anstellung findet. Zudem beginnen viele, insbesondere länger dauernde Kurse, nur an wenigen Daten im Jahr, was die Koordination einer Ausbildung erheblich erschwert. Sodann zeigen Erfahrungen, dass es schwierig ist, gerade Geringqualifizierte während einer Anstellung zu einer Aus- und Weiterbildung zu motivieren, vor allem wenn seitens des Arbeitgebenden keine Arbeitsentlastungen gewährt werden.

Erkenntnisse des Pilotprojekts "Pforte Arbeitsmarkt" zeigen, dass ein Erfolgskriterium darin liegt, dass die Integrationsleistungen zwischen RAV und Sozialhilfe beziehungsweise IV optimiert und insbesondere auch gute Kontakte zu den Arbeitgebenden etabliert werden. Die Zahl der gemeldeten offenen Stellen im Kanton hat in den letzten Jahren tendenziell abgenommen. Umso wichtiger ist es, über eine gute Kontaktpflege zu den Arbeitgebenden den sogenannten "verdeckten Arbeitsmarkt" zu erschliessen.

Die Zahlung zusätzlicher Taggelder über das geplante neue ALHG führt ohne Zweifel zu einer finanziellen Entlastung der betroffenen Arbeitslosen (und partiell auch der kommunalen Sozialhilfe).

Allerdings zeigen die Statistiken, dass kurz vor einer Aussteuerung die Zahl derer zunimmt, die eine Anstellung finden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Verlängerung der Bezugsdauer von Taggeldern auch zu einer zeitlichen Verschiebung dieses Effektes führen würde. Eine erhebliche Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt allein durch die Auszahlung zusätzlicher Taggelder dürfte wohl nur in wenigen Fällen erreicht werden.

Auch wenn bei einem erheblichen finanziellen Zusatzaufwand mit einer Verbesserung der Chancen von Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt durch den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen gerechnet werden kann, ist doch festzuhalten, dass die Arbeitslosenzahlen und die Zahl der Ausgesteuerten letztlich entscheidend von der Situation auf dem Arbeitsmarkt abhängig ist. Das geplante ALHG unterstützt weder die Schaffung von mehr regulären Stellen auf dem Arbeitsmarkt noch verhindert es die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. Hauptziel der staatlichen Aus- und Weiterbildung muss es sein, möglichst allen Erwerbstätigen eine gute Grundausbildung zu vermitteln, sei es im Rahmen der ordentlichen Berufsbildung nach Schulabschluss, sei es durch Nachqualifikationen, zum Beispiel bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Sodann muss es in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden gelingen, den Grundsatz des "lebenslangen Lernens" umzusetzen.

Angesichts des neuen sozialpolitischen Konzepts des Kantons und der angespannten finanziellen Situation besteht kein Raum für einen Gegenvorschlag, welcher realistische Chancen auf Realisierung hätte.

Aus all diesen Gründen und angesichts der aufgezeigten nicht finanzierbaren Kostenfolgen empfiehlt der Regierungsrat, die Initiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

5. Allfällige Gesetzes- und Verordnungsanpassungen

Sollte das Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe in der Volksabstimmung angenommen werden, wäre dazu eine Verordnung zu erlassen, die den Vollzug regelt (§ 10 Abs. 1 ALHG).

Je nachdem, wie der Vollzug im Einzelnen geregelt werden soll (zum Beispiel Einbezug von RAV, Arbeitslosenkasse oder Pforte Arbeitsmarkt in die Leistungserbringung), wären die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom (V EG AVIG/AVG) 15. Dezember 2004 sowie die Verordnung über das Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt" (V Pforte Arbeitsmarkt) vom 9. Mai 2012 anzupassen.

Was Gesetzesänderungen betrifft, stellt sich die Frage, ob zur praktikablen Umsetzung des durch die Initiative verfolgten Zwecks unmittelbar nach der Annahme der Initiative das Gesetz betreffend Anspruchsvoraussetzungen, Sanktionsmöglichkeiten, Leistungskürzungen, Möglichkeit von Auflagen etc. präzisiert werden müsste (vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.10).

6. Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Einzelnen

Das ALHG schafft für Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Aargau haben, unter gewissen Voraussetzungen neue Ansprüche auf kantonale Leistungen (Arbeitslosenhilfe). Sodann wären generell Massnahmenplätze zu schaffen, Beiträge an Umschulungen sowie Aus- und Weiterbildungen auszurichten und Präventivmassnahmen für den Verbleib von stark durch die Arbeitslosigkeit gefährdeten Personen anzubieten. Für arbeitslose, teilleistungsfähige Personen, hätte der Kanton zudem Arbeitsplätze zu schaffen und zu finanzieren.

6.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für den Vollzug des neuen Gesetzes wäre der Aufbau von zusätzlichen Stellen in der Verwaltung nötig. Bei geschätzten 2'300 Personen pro Jahr, die sich für eine Umschulung, Aus- oder Weiterbildung, einen Massnahmenplatz und/oder für die Auszahlung von Taggeldern anmelden, und bei einer angenommenen Dossierbelastung von 80 Dossiers pro Mitarbeitenden (in den sechs regionalen Arbeitsvermittlungszentren des Kantons wird aktuell ohne dieses zusätzliche Leistungsangebot mit einer durchschnittlichen Dossierbelastung von 120 Dossiers budgetiert) müssten rund 29 neue Stellen für Personalberaterinnen und Personalberater auf den RAV aufgebaut und finanziert werden. Zudem müssten schätzungsweise sechs Stellen für administrative Unterstützung sowie zwei Stellen für Produktspezialisten beziehungsweise Disponenten bei der LAM-Stelle geschaffen werden. Zusammen mit den Kosten für die zusätzlichen Taggeldleistungen, die Aufwendungen für die Umschulungs-, Aus- und Weiterbildungsmassnahmen und die Ausgaben für die Schaffung und Finanzierung der Massnahmen- und Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen würden damit nach grober Schätzung zusätzliche Kosten von jährlich rund 46 Millionen Franken anfallen.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Schaffung von staatlich finanzierten Massnahmenplätzen kann den ersten Arbeitsmarkt konkurrieren. Die Schaffung von staatlich finanzierten Arbeitsplätzen in Unternehmen ist nur mit deren Einverständnis und Mitwirkung möglich.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Das soziale Auffangnetz im Kanton wird ausgebaut. Die Lebenssituation von Ausgesteuerten kann mit weiteren Taggeldern verbessert werden. Der Ausbau staatlicher Leistungen macht das Wohnen im Kanton Aargau einerseits attraktiver, andererseits wachsen die sozialen Lasten im Kanton. Der Ausbau der Sozialleistungen würde entweder zu Steuererhöhungen führen und/oder müsste über den Abbau anderer staatlicher Leistungen finanziert werden.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden würden vermutlich eine gewisse finanzielle Entlastung erfahren, indem durch die zusätzliche Auszahlung von Taggeldern in gewissen Fällen die Notwendigkeit von einem Sozialhilfebezug vermieden werden kann. Eine erfolgreiche Reintegration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt durch Weiterbildungen und Umschulungen kann zudem bewirken, dass Sozialhilfeempfangende schneller aus der Sozialhilfe herausfinden.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine speziellen Auswirkungen zu erwarten.

7. Weiteres Vorgehen

Für die Behandlung der Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Juni 2016	Beratung Botschaft durch die Kommission
August 2016	Einmalige Beratung Botschaft durch den Grossen Rat
12. Februar 2017	Volksabstimmung

Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!" wird in formeller und materieller Hinsicht für gültig erklärt.

2.

Die Aargauische Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Aargauische Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!"